

4. Textliche Festsetzungen

4.1 Art der baulichen Nutzung

- Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11 Abs. 2 BauNVO
- Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbauwerken für Wechselrichter sowie untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage sowie die Pflege durch Beweidung erforderlich sind.
- Der Abstand des Transformators zu Wohngebäuden muss mindestens 20 m betragen.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

GRZ max 0,5

4.3 Bauweise

Ausrichtung der Modulreihen: Süd- bis Südsüdost
Abstand der Modulreihen mindestens 3 m
Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m
Aufstellwinkel der Module 15 – 30°
Höhe der Module über Gelände (AH) max 3,50 m
Modulart: schwarze oder dunkelblaue PV-Module mit einer maximalen Reflexion von 10%

4.4 Abstandsflächen

Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 BayBO, soweit sich nicht aus den Festsetzungen andere Abstände ergeben.

4.5 Gestaltung der baulichen Anlagen

Die Reihen der Photovoltaikanlage sind der natürlichen Hangbewegung anzupassen. Es sind nur Metallschraubfundamente zulässig.

Max Höhe der Module 3,50 m.

4.6 Nebenanlagen

Entfällt

4.7 Einfriedungen

Zaunart: Stabgitterzaun oder Maschendrahtzaun

Zaunhöhe: Max. 2,0 m über Gelände.

Bodenfreiheit des Zauns: mindestens 0,15 m – alternativ bei Beweidung und wolfsicherem Zaun mindestens alle 10 m Kleintier- und Niederwilddurchlass im Format 13 x 13 cm bzw. 10 x 15 cm

Zauntore: In Bauart der Zaunkonstruktion.

4.8 Grünordnung und naturschutzfachliche Maßnahmen

4.8.1 Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage

Die Anlagenfläche innerhalb des Zauns (Baufeld für Module und randliche Grünfläche) ist zu artenreichem Extensivgrünland (G212) zu entwickeln

entweder

durch standortangepasste Beweidung mit Schafen gem. Zahn, A. & Tautenhahn, K. (2016): *Beweidung mit Schafen*. – In: Burkart-Aicher, B. et al., *Online-Handbuch "Beweidung im Naturschutz"*, Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL), Laufen, www.anl.bayern.de/fachinformationen/beweidung/handbuchinhalt.htm.

Ein Weidekonzept ist mit der UNB abzustimmen.

Wechselrichter und Stromkabel müssen so verlegt und die Solarmodule so angeordnet sein, dass eine mögliche Verletzung der Weidetiere ausgeschlossen werden kann.

oder alternativ

Heumahd maximal 2 x jährlich ab 15. Juni und Mitte bis Ende August bei trockener Witterung. Das Mähgut verbleibt zum Trocknen einige Tage auf der Fläche und wird dann abtransportiert. Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig. Mulchen ist nicht zulässig.

Düngung, Einsatz von PSM und Mulchen sind unzulässig.

4.8.2 Sichtdreieck Einmündung St 2139

Das Sichtdreieck ist dauerhaft durch Beseitigung des Gehölzaufwuchses freizuhalten. Die Pflegemaßnahme ist nur im gesetzlich zulässigen Zeitraum auszuführen.

Das Schnittgut ist außerhalb des Sichtdreiecks zu lagern.

4.8.3 Eingrünung durch Hecken

Die südlich und westlich an den Geltungsbereich grenzenden, biotopkartierten Baumhecken unterliegen dem gesetzlichen Schutz gem. Art. 16 BayNatSchG. Sie sind dauerhaft zu erhalten. Pflegemaßnahmen sind im gesetzlichen Zeitraum vom 1.10. bis 28.02. zulässig.

Beeinträchtigungen der PV-Anlage durch Beschattung sind zu dulden.

4.8.4 Ausgleichsmaßnahmen

entfällt

4.9 Verpflichtung zum Rückbau nach Nutzungsende

Nach Ende der Nutzungsdauer der Anlage, d.h. sobald die Anlage vom Stromnetz genommen wird, ist die Anlage vollständig abzubauen, der ursprüngliche Zustand des Geltungsbereichs wiederherzustellen und die Fläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

5. Textliche Hinweise

5.1 Haftungsausschluss für benachbarte Nutzungen

Der Betreiber grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag und evtl. Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschafter ist ausgeschlossen.

Die Anlage steht innerhalb der 30 m Baumfallzone des nördlich angrenzenden Waldes auf demselben Flurstück. Das Risiko für Schäden durch Baumfall trägt der Anlagenbetreiber. Sollten Anlagenbetreiber und Grundstückseigentümer nicht identisch sein, so wird der Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages zum Haftungsausschluss empfohlen.

5.2 Elektrische Leitungen

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten. Information erfolgt durch die E.ON. Das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu